

# Satzung des Musikverein Westhausen 1852 e.V.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Westhausen 1852 e.V."
2. Sitz und Gründungsort ist Westhausen/Ostalbkreis.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen, gemäß § 21 BGB unter VR 39 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik auf einer breiten Grundlage
2. Er dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, insbesondere in der Gemeinde Westhausen.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
  - g) regelmäßige Musikproben
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
  4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
  5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können auf schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft als ordentliche Mitglieder Personen beiderlei Geschlechts beitreten, sofern sie die unter § 2 angegebenen Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
2. Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Dazu zählen:
  - a) Mitglieder die im Sinne des § 2 musikalisch tätig sind
  - b) Die Mitglieder der Vorstandschaft
  - c) Die Fahnenabordnung
4. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen, beschlossene Mitgliedsbedingungen sowie diese Satzung anzuerkennen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Das Bestreben eines jeden Mitglieds muss es sein, durch einen geordneten Lebenswandel und anständiges Benehmen das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.
9. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

## 10. Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- b) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- c) Bei Mitgliedschaft im des Blasmusikverband Baden-Württemberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dazu können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- e) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- f) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis auf schriftlichen Antrag gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung hat schriftlich bei der Vorstandschaft zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat den laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Diejenigen Mitglieder, welche im Verein ein Amt bekleiden, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.
4. Wer gegen die Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Hauptversammlung (§ 6)
  - b) Die Vorstandschaft (§ 7 Nr. 1)
  - c) Der Vorstand (§ 7 Nr. 3)

## § 6 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, möglichst im Verlauf der ersten drei Monate, statt. Bei dringendem Bedarf können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, und außerdem dann, wenn solche unter Angabe der Gründe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter beantragt werden.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung hat durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Westhausen zu erfolgen. Nicht in der Gemeinde ansässige Mitglieder werden - ebenfalls unter Einhaltung der 2-Wochen-Frist - durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angeschrieben und eingeladen. Soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, kann die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mailadresse gesendet werden.  
Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht sein.
3. Zu der Hauptversammlung haben Zutritt:
  - a) Alle aktiven Mitglieder
  - b) Alle passiven Mitglieder
  - c) Alle Ehrenmitglieder
  - d) Alle durch die Vorstandschaft geladenen Gäste.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, des Schriftführers, des Kassierers, der Kassenprüfer, des Jugendleiters sowie des Dirigenten
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins nachhaltig belasten
  - e) die Wahl der Vorstandschaft
  - f) die Wahl von Kassenprüfern
  - g) die Festlegung und Änderung der Satzung
  - h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
  - i) den Beitritt oder Austritt zu Verbänden

5. Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden.
6. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder der Vorstandschaft, alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen, die passive Mitglieder sind, üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Zu jeder Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen.

## § 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzende),
  - c) dem Vorsitzenden des Musikerausschusses,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) den Beisitzern, bestehend aus 4 Vertretern der aktiven Mitglieder und 4 Vertretern der passiven Mitglieder.
2. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Zur Übernahme der musikalischen und organisatorischen Belange der Kapelle wird ein Musikerausschuss eingesetzt, dessen Aufgaben durch die Vorstandschaft in einer gesonderten Satzung festgelegt und überwacht werden.
5. Außerdem obliegt der Vorstandschaft die Überwachung der Jugendausbildung des Vereins, gemäß einer gesonderten Ausbildungsordnung.

6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 8 Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Musikerausschusses, werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Möglichkeit sollte der erste Vorsitzende und der Schriftführer mit einem einjährigen Versatz zum zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer gewählt werden. Dies sollte auch bei der Wahl der Beisitzer angestrebt werden.
2. Die Kassenprüfer werden mit einjährigem Versatz auf 2 Jahre gewählt und dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für deren Vorstandstätigkeit - eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, führt die Geschäfte im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Zu diesem Zweck sind Vorstandschaftssitzungen einzuberufen. Hiervon sind die Mitglieder der Vorstandschaft rechtzeitig zu verständigen, nach Möglichkeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 10 Protokoll**

1. Über alle Vereinsversammlungen sowie über alle Sitzungen der Vorstandschaft hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
2. Der Schriftführer hat eine Namensliste der Mitglieder des Vereins zu führen und den Vorstand in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

## § 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer erledigt.
2. Er ist berechtigt:
  - a) Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
  - b) Zahlungen für den Verein, nach Anweisung durch den Vorstand, zu leisten.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch, unter Angabe des Verwendungszwecks zu vermerken und zu belegen.
4. Auf Schluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenabschluss anzufertigen, der der Hauptversammlung vorzutragen ist.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach Punkt 2 dieser Satzung notwendig sind.

## § 12 Vereinseigenes Material

1. Vereinseigenes Material (z.B. Instrumente, Noten, Uniformen usw.) ist durch die aktiven Mitglieder schonend zu behandeln, vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
2. Bei schuldhaftem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmung in Absatz 12.1 haftet das aktive Mitglied.
3. Eine derartige Prüfung obliegt der Vorstandschaft, welche gegebenenfalls abschließend feststellt, ob und in welcher Höhe durch das betreffende Mitglied Schadensersatz zu leisten ist

## § 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Vereinsauflösung ist eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung nicht mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von 1 Monat eine erneute Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

2. Der Verein ist aufgelöst, wenn weniger als 3 Personen demselben angehören (§ 73 BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Mit Eintragung vorliegender Satzungsneufassung in das Vereinsregister wird die Rechtswirksamkeit der bisherigen Vereinssatzung vom 09.03.1990 aufgehoben.

Beschlussfassung dieser Satzung durch die Hauptversammlung vom 28.01.2011

Inkrafttreten dieser Satzung:

1. Vorsitzender

Wolfgang Appold

2. Vorsitzender

Michael W.

Schriftführer

Sören B.

Kassierer

Andreas M.

Mitglied der Hauptversammlung

Tina U.

Mitglied der Hauptversammlung

Stefanie R.

Mitglied der Hauptversammlung

René M.